

**Satzung  
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang  
bebauten Ortsteiles Osthausen**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18. 8. 1976 (BGB1. I". 2256) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 12. 1973 (GVBl. S. 599) erläßt der Markt Gelchsheim mit Genehmigung des Landratsamtes Würzburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Osthausen der Marktgemeinde Gelchsheim werden im südlichen Bereich gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die auf den Grundstücken Fl. Nr. 55 und 56 eingetragene Linie bildet die Grenze zum Außenbereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

**§ 3**

Die bestehende Bepflanzung in dem zu verplanenden Bereich ist im wesentlichen zu erhalten.

**§ 4**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Genehmigungsvermerk:**

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 17. 8. 1983 AZ: V§1-610.1-13/83 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Markt Gelchsheim  
L. Reuß, 1. Bürgermeister

